# KREIS NEUNKIRCHEN
# OTTWEILER
# STADTTEIL STEINBACH
## BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
## FÜR DAS GELÄNDE „AUF'M GRÜNEN FLUR" II. ABSCHNITT, FLUR 7

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I, Seite 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 17. Dezember 1974 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Ottweiler durch den Landrat des Kreises Neunkirchen - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den

I.A.
( Schloemp )
Kreisbauoberamtsrat

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich — Laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung ( es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 ( BGBl. I S. 1237)).
   - 2.1 Baugebiet — Reines Wohngebiet
     - 2.1.1 zulässige Anlagen — Wohngebäude
     - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — keine
3. Maß der baulichen Nutzung
   - 3.1 Zahl der Vollgeschosse — bergseits Z II, talseits Z II
   - 3.2 Grundflächenzahl — bei 1- und 2-gesch. Bauweise 0,4
   - 3.3 Geschoßflächenzahl — bei 1-gesch. Bauweise 0,4; bei 2-gesch. Bauweise 0,8
   - 3.4 Baumassenzahl — Entfällt
   - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen — Entfällt
4. Bauweise — Offene ( nur Einzelhäuser zulässig) O
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — Laut Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen — Laut Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke — Entfällt
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.) — Laut Straßenprojekt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — Laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen nicht zulässig
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf — Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen — Ges. Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind — Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung — Entfällt
15. Verkehrsflächen — Laut Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen — Laut Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen — Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen — Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen — Entfällt
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — Entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen — Entfällt
22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft — Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze — Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind — Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche und ihre Nutzung — Entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern — Entfällt
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern — ~~Entfällt~~ LAUT PLAN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295)

Laut örtlichen Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295)

LAUT PLAN ~~Entfällt~~

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — Entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Geplante Gebäude
- Bestehende Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Geplante Straßen und Wege
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Entwässerung
- Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig - O
- Garagen Ga

GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 15.12.1975 bis zum 23.1.1976

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 10.2.1976 beschlossen.

Ottweiler, den 12.2.1976
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 18. MAI 1976
SAARLAND Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
D/6-6252/76 Kl Jo
Im Auftrage
Diplom-Ingenieur

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 21.7.1976 ortsüblich bekanntgemacht.

Ottweiler, den 21.7.1976
Der Bürgermeister

Bebauungsplan „AUF'M GRÜNEN FLUR" II. B.A.